



Finanzgericht Düsseldorf



Newsletter Oktober 2024

Sehr geehrte(r) Frau/Herr ...,

in der nächsten Zeit finden im und vom Finanzgericht Düsseldorf wieder einige interessante Veranstaltungen statt. Welche das sind und wie Sie sich anmelden können, lesen Sie in unserem Newsletter.

Daneben erhalten Sie wie gewohnt Informationen über aktuelle Entscheidungen und weitere Neuigkeiten aus dem Finanzgericht Düsseldorf.

Vortragsveranstaltung zum Thema Insolvenzen und Steuern

Die Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft und der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf laden zu einem Austausch über aktuelle Fragen des Insolvenzsteuerrechts ein.

TERMIN UND VERANSTALTUNGSORT

Mittwoch, 27. November 2024,
17:00 Uhr bis 19:30 Uhr mit
anschließendem Get-together.

Haus der Universität,
Schadowplatz 14,
40212 Düsseldorf.



PROGRAMM

Begrüßung

Dr. Klaus J. Wagner (Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf)
Dr. Ulrike Hoffsummer (Richterin am Finanzgericht Düsseldorf)

Vorträge

Besteuerung von Kapitalgesellschaften in der Insolvenz
RA/StB Dr. Alexander Witfeld (Flick Gocke Schaumburg)

**Besteuerung von Einzelunternehmen und
Personengesellschaften in der Insolvenz**
Prof. Dr. Christoph Uhländer (Hochschule für Finanzen Nordrhein-
Westfalen)

**Besonderheiten im gerichtlichen Rechtsschutz / Anfechtung /
Aufrechnung**
Prof. Dr. Matthias Loose (Richter am Bundesfinanzhof, II. Senat)

Diskussion

Get-together und Ausklang der Veranstaltung

ANMELDUNG UND WEITERE INFORMATIONEN

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei. Wegen der begrenzten Teilnehmerzahl ist eine Anmeldung erforderlich. Die Zusagen werden in der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben.

Zur Anmeldung geht es hier:

[Anmeldung](#)

Bei der gemeinsamen Präsenzveranstaltung der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e.V. und des Finanzgerichts Düsseldorf diskutieren Referenten aus Beratung, Finanzverwaltung, Rechtsprechung und Wissenschaft über steuerrechtliche Themen.

Referendartag 2024

Sie sind **Studentin/Student** oder **Rechtsreferendarin-/Rechtsreferendar** und interessieren sich für das Steuerrecht? Dann informieren Sie sich über Ihre Perspektiven in der Finanzgerichtsbarkeit und kommen Sie mit uns ins Gespräch! **Wir freuen uns auf Sie!**

TERMIN UND VERANSTALTUNGSORT

Donnerstag, 7. November 2024,
10:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Finanzgericht Düsseldorf,
Ludwig-Erhard-Allee 21,
40227 Düsseldorf.



PROGRAMM

- 10:00 Uhr** **Begrüßung durch die Vizepräsidentin des
Finanzgerichts**
Dr. Nadya Bozza-Splitt
- 10:30 Uhr** **"Finanzgericht live" - Teilnahme an einer
Senatssitzung**
- anschl. Kaffeepause/Gespräch mit Berufsanfängern
- 12.45 Uhr** **"Die Finanzgerichtsbarkeit stellt sich vor"**
Dr. Ulrike Hoffsummer und Ben Dörnhaus
- Vorstellung des Berufs „Finanzrichter“**
Dr. Oliver Schilling
- 14:00 Uhr** **Verabschiedung**

ANMELDUNG UND WEITERE INFORMATIONEN

Wegen begrenzter Teilnehmerzahl ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Zur Anmeldung und zu weiteren Informationen gelangen Sie hier:

[Anmeldung](#)

**Steuerberaterplattform- und -
postfachverordnung wirksam zustande
gekommen - eine Klageerhebung durch eine
Steuerberatungsgesellschaft per Fax nach dem
1. Januar 2023 ist daher unzulässig**

Der 14. Senat hatte über die Wirksamkeit einer Klageerhebung durch eine Steuerberatungsgesellschaft per Fax zu entscheiden.

Die Kläger reichten im März 2023 vertreten durch eine Steuerberatungsgesellschaft eine Klage gegen Einkommensteuerbescheide per Fax und Brief ein. Das beklagte Finanzamt vertrat dazu die Auffassung, die Klage sei mangels formwirksamer Einreichung unzulässig.



Die Kläger dagegen argumentierten, dass die Steuerberatungsgesellschaft zum Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht für das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) registriert gewesen sei. Die Vertreterin der Gesellschaft habe den Registrierungsbrief zwar Ende Februar 2023 erhalten, sei aber wegen Erkrankung, technischer Probleme und Arbeitsüberlastung an der Einrichtung gehindert gewesen.

Der 14. Senat wies die Klage mit Urteil vom 4. Juli 2024 (14 K 463/23 E) als unzulässig ab. Die Steuerberaterplattform- und -postfachverordnung (StBPPV) sei - entgegen der Ansicht der Kläger und der vom X. Senat des BFH angenommenen Zweifel - wirksam zustande gekommen. Aber auch bei unterstellter Unwirksamkeit der StBPPV bestehe nach § 52d Satz 2 FGO eine aktive Nutzungspflicht des beSt. Dieses stehe Steuerberatern seit dem 1. Januar 2023 als sicherer Übermittlungsweg zur Verfügung. Ob das Postfach tatsächlich eingerichtet wurde, sei unerheblich. Eine Ersatzeinreichung per Fax sei nur bei vorübergehender technischer Störung zulässig, nicht jedoch bei Verzögerungen bei der Einrichtung des Postfachs.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand komme nicht in Betracht, da die Kläger nicht ohne Verschulden an der fristgerechten elektronischen Übermittlung gehindert gewesen seien. Dabei sei ihnen das Verschulden ihrer Prozessbevollmächtigten zuzurechnen. Diese habe den Registrierungsbrief für das beSt bereits vor

Klageerhebung erhalten. Eine Arbeitsüberlastung stelle regelmäßig keinen Entschuldigungsgrund für die unterlassene rechtzeitige Einrichtung des beSt dar.

Die Entscheidung, zu der der Senat die Revision zugelassen hat, war bei Redaktionsschluss noch nicht rechtskräftig.

[Klicken Sie hier für den Volltext!](#)

Weitere Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf im Überblick:

Abgabenordnung

Einrede der beschränkten Erbenhaftung nach § 45 Abs. 2 AO - Die auf einen Aufgabegewinn entfallenden Steuern unterfallen als Nachlassverwaltungsschulden und damit als Erbfallschulden dann der Beschränkung der Erbenhaftung, wenn der Lebenssachverhalt, der zum Entstehen des Aufgabegewinns führt (hier: Beendigung der Betriebsaufspaltung durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens), bereits von dem Erblasser ohne ein Zutun des Erben angelegt wird und von dem Erben nicht verhindert werden kann ([3 K 645/21 KV](#))

Eintragung ins Schuldnerverzeichnis - Erst im Klageverfahren ergänzte Ermessenserwägungen haben keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit einer Anordnung zur Eintragung in das Schuldnerverzeichnis gem. § 284 Abs. 9 AO, führen aber ggf. zur Kostentragungspflicht des Finanzamtes im Rahmen der gerichtlichen Kostenentscheidung ([14 K 1313/22 KV](#))

Gewerbsteuer

Für die Gewährung der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 20 Buchst. d) GewStG ist es unschädlich, dass die Vergütungen für die erbrachten Leistungen nicht unmittelbar von den Trägern der Sozialversicherung

oder Sozialhilfe gezahlt werden, sondern von einer zur Abrechnung zwischengeschalteten Genossenschaft ([7 K 2517/21 G](#))

Grunderwerbsteuer

Aussetzung der Vollziehung - Es bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Grunderwerbsteuerbescheides, soweit darin die in § 6 Abs. 3 Satz 2 GrEStG von fünf auf zehn Jahre verlängerte Nachbehaltensfrist auf einen vor dem 01.07.2021 liegenden Erwerbsvorgang angewandt wird ([11 V 1325/24 A \(GE\)](#))

Widerruf der Bestellung als Steuerberater

Zur Rechtmäßigkeit des Widerrufs der Bestellung als Steuerberater wegen Vermutung des Vermögensverfalls ([2 K 248/24 StB](#))

Zoll

Vorlagebeschluss an den EuGH zur Frage, ob Artikel 172 Absatz 1 und 2 der Delegierten Verordnung zum Unionszollkodex mit höherrangigem Unionsrecht vereinbar ist ([4 K 1619/23 Z](#))

Vorlagebeschluss an den EuGH zu der Frage, ob das Verbot der Einfuhr oder des Verbringens bestimmter Güter nur dann gilt, wenn festgestellt werden kann, dass die betreffende Ware Russland erhebliche Einnahmen erbringt und dadurch Handlungen Russlands ermöglicht, welche die Lage in der Ukraine destabilisieren ([4 K 783/24 EU](#))

Frau Kamilla Lupczyk zur Richterin am Finanzgericht ernannt

Am 1. Oktober 2024 erhielt unsere Kollegin Kamilla Lupczyk von der Vizepräsidentin des Finanzgerichts Düsseldorf, Dr. Nadya Bozza-Splitt, die Ernennungsurkunde zur Richterin am Finanzgericht.



Kamilla Lupczyk, Dr. Nadya Bozza-Splitt
Quelle: Justiz NRW

Frau Lupczyk arbeitete zunächst als Rechtsanwältin und Steuerberaterin in einer steuerrechtlich ausgerichteten Anwaltskanzlei, bevor sie ihre Tätigkeit beim Finanzgericht Düsseldorf als Richterin aufnahm. Sie war erst dem 1. Senat zugewiesen und ist nunmehr in dem im Wesentlichen mit der Bearbeitung von Verfahren aus dem Bereich des allgemeinen Ertragssteuerrechts und des Kindergeldrechts befassten 15. Senat des Finanzgerichts Düsseldorf tätig.

Besuchen Sie auch unseren LinkedIn-Kanal:



Sind Sie auch an aktuellen Entscheidungen der anderen nordrhein-westfälischen Finanzgerichte interessiert? Diese informieren ebenfalls mit einem Newsletter über aktuelle Entscheidungen des Gerichts, Verfahren von besonderem Interesse, in Kürze anstehende Veranstaltungen und personelle Veränderungen oder sonstige "Interna".

Die Newsletter der Finanzgerichte Köln und Münster können Sie hier abonnieren:

[Newsletter des Finanzgerichts Köln](#)

[Newsletter des Finanzgerichts Münster](#)

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden.

Wenn Sie diese E-Mail nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf
Redaktion: Ben Dörnhaus
Ludwig-Erhard-Allee 21
40227 Düsseldorf
Deutschland

0211/7770-0

Pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de
www.fg-duesseldorf.de